

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 114.

Sonntag, den 23. April.

1848.

### Verordnung, wegen einer Abänderung der die Wahlen zur deutschen Nationalvertretung betreffenden Verordnung vom 10. April 1848.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen *rc. rc. rc.* finden zur Vermeidung von Minoritätswahlen für angemessen, die in §§. 20 und 23 der Verordnung vom 10. dieses Monats, die Wahl deutscher Nationalvertreter betreffend, getroffenen Bestimmungen dahin abzuändern:

a) daß zur Erwählung eines zur National-Vertretung Abgeordneten in der Regel die absolute Stimmenmehrheit erforderlich sei, die relative aber, und bei Stimmgleichheit das Loos nur dann erst entscheide, wenn bei zwei vorhergegangenen Abstimmungen eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu erlangen war;

b) daß bei dem Ausfalle des gewählten Abgeordneten, oder dessen längere Zeit andauernder Behinderung nicht derjenige statt seiner eintrete, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, sondern daß die Wahlmänner eines jeden Bezirks nach der Wahl des Abgeordneten auch noch einen Stellvertreter ernennen, wegen dessen Wahl dieselben Bestimmungen gelten, wie für die Wahl des Abgeordneten.

Demzufolge ist es auch nöthig, daß die Abstimmung der Wahlmänner nicht, wie es nach §. 18 und 20 nachgelassen war, an mehreren Tagen nach einander erfolge, sondern daß sie zu einer für alle Wahlmänner des Bezirks übereinstimmend anberaumten Zeit stattfinde und die erscheinenden Wahlmänner, wegen der doppelten Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters, und der nach Befinden erforderlichen Wiederholung der Abstimmung, bis zum Schlusse der Wahlhandlung versammelt bleiben.

Uebrigens haben die Bezirkswahl-Deputationen und insbesondere die denselben beigeordneten Regierungs-Commissare darauf, daß die §§. 11 und 17 der Verordnung vom 10. dieses Monats erwähnten Anzeigen ohne alle Verzögerung eingehen, zu sehen und da nöthig gegen säumige Obrigkeiten mit Strafauflagen zu verfahren.

Hierüber haben Wir gegenwärtige Verordnung nach §. 88 der Verfassungsurkunde erlassen und solche, unter Vordruckung Unseres königlichen Siegels, eigenhändig unterschrieben.

Dresden, am 20. April 1848.

Friedrich August.

(L. S.)

D. Alexander Karl Hermann Braun.  
D. Ludwig Karl Heinrich v. d. Pfordten.  
Robert Georgi.  
Martin Oberländer.  
Carl Friedrich Gustav v. Oppell.

### Bekanntmachung.

Behufs der Wahl eines deutschen Nationalvertreters aus dem VI. Wahlbezirke wird zunächst die Wahl von Wahlmännern für unsere Stadt in Gemäßheit der Verordnungen vom 10. u. 17. d. M. vorgenommen werden.

Sämmtliche Stimmberechtigte Leipzigs, welche sich dabei betheiligen wollen, werden daher hiermit aufgefordert, binnen der drei untenbenannten Tage in dem ebenfalls dort angegebenen Locale sich persönlich einzufinden und gegen den Nachweis ihrer Stimmberechtigung (Vorzeigung resp. ihres Bürgercheines, ihres Schutzzettels, ihrer Gefellenkarte, ihrer Aufenthaltskarte oder sonstiger Bescheinigung) bei Einzeichnung ihres Namens die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Stimmberechtigt ist nämlich jeder volljährige selbstständige sächsische Staatsangehörige unbescholtenen Rufes. Für selbstständig aber haben in vorliegender Beziehung alle Diejenigen zu gelten, welche nicht aus öffentlichen Klassen Armen-Unterstützung erhalten, oder, ohne eigenen Hausstand, in einem Privatverhältnisse in Lohn und Kost stehen. Für unbescholten sind Diejenigen nicht zu erachten, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig frei gesprochen worden zu sein.

Die Anmeldung und Einzeichnung, so wie die Stimmzettelvertheilung, findet statt

**Sonnabends den 22. April,**

**Dienstags den 25. April und**

**Mittwochs den 26. April d. J.**

in den Stunden Vormittags von 7 bis 1 und Nachmittags von 3 bis 8 Uhr  
und zwar in dem linken Flügel der ersten Bürgerschule.